



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 025
Kiedrich, den 17.05.2021

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Solidarbeitrag Rheingau-Bad

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich beschließt die vorliegende „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bads der Hochschulstadt Geisenheim“.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Mit der vorliegen Vorlage wird noch einmal die Thematik aufgegriffen, welche bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.06.2018 erörtert und dazu der nachfolgende Beschluss gefasst worden ist:

1. Die Gemeinde Kiedrich erachtet den Erhalt und den langfristigen Betrieb des Rheingau-Bads, dem einzigen Hallenbad im Rheingau, als uneingeschränkt von Bedeutung für die Region.
2. Die Gemeinde Kiedrich verpflichtet sich, sofern die Hochschulstadt Geisenheim einen Betrieb des Rheingau-Bads über das Jahr 2023 hinaus gewährleisten kann, ab dem 1. Januar 2024 einen Betrag i.H.v. 2,00 € pro Einwohner („Solidarbeitrag“) an die Hochschulstadt Geisenheim zu leisten.

Der freiwillige Solidarbeitrag ist seitens der Hochschulstadt Geisenheim ausschließlich für die Finanzierung der laufenden Betriebskosten des Rheingau-Bads zu verwenden und wird jährlich im Voraus gezahlt.

3. Sollte die Hochschulstadt Geisenheim den Betrieb des Rheingau-Bads zu einem bestimmten Zeitpunkt einstellen, endet die Zahlungsverpflichtung unweigerlich. Ein bereits geleisteter Solidarbeitrag ist seitens der Hochschulstadt Geisenheim anteilig zurückzuerstatten.
4. Diese Vereinbarung tritt nur in Kraft, wenn alle Kommunalparlamente im Rheingau, mit Ausnahme der unmittelbar tangierten Hochschulstadt Geisenheim, dieser Beschlussempfehlung zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Der grundsätzliche Unterschied zur damaligen Vorlage und der damit verbundenen Beschlussfassung besteht darin, dass der Solidarbeitrag von 2,00 Euro je Einwohner ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer beschlossen worden ist.

2. Sachverhalt:

Die Hochschulstadt Geisenheim hat sich 2013 dafür entschieden das Rheingau-Bad nach Auflösung des damaligen Zweckverbandes in alleiniger Trägerschaft weiterzuführen und so auch künftig den regionalen Schwimmbetrieb zu gewährleisten. Organisatorisch ist das Bad als Betriebspartei in den Eigenbetrieb „Stadtwerke Geisenheim“ eingegliedert.

Nicht nur für die Hochschulstadt Geisenheim stellt das Rheingau-Bad mit seinem Alleinstellungsmerkmal „Hallenbad“ eine wichtige Einrichtung dar; auch für die gesamte Region sollte der Erhalt des Bades Priorität haben. Das Bad bietet nicht nur Schulen die Möglichkeit, Schwimmunterricht durchzuführen, sondern auch Vereinen, ihren Sport auszuüben. Für Familien ist es eine wichtige Freizeiteinrichtung. Gesundheitsbewusste oder genesende Patienten können präventive und Rehabilitationskurse besuchen. Auch im Hinblick auf die touristischen Ambitionen unserer Region stellt das Vorhandensein eines ganzjährig geöffneten Hallenbades eine wesentliche Voraussetzung dar.

Die Unterhaltung und stetige Pflege der gesamten Hallenbadanlage stellt bereits seit Übernahme des Rheingau-Bades für die Hochschulstadt Geisenheim eine große Herausforderung dar. Die Kommunalparlamente aller Rheingauer Kommunen, mit Ausnahme der unmittelbar tangierten Hochschulstadt Geisenheim, haben daher beschlossen, die Hochschulstadt Geisenheim durch Zahlung eines jährlichen Solidarbeitrags ab dem Jahr 2024 bei den finanziellen Aufwendungen zu unterstützen.

Nach der umfassenden Sanierung des Rheingau-Bades wird dieses voraussichtlich im Sommer 2022 nach den Sommerferien wieder mit dem Badebetrieb beginnen.

Auch nach der Umsetzung der Sanierung wird das Rheingau-Bad weiterhin defizitär bleiben.

Wie in der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch die KMPG AG aus dem Jahr 2019 dargelegt, ist für die Weiterführung des Rheingau-Bades ab dem Jahr 2024 die Erhebung des Solidaritätsbeitrages der Rheingauer Kommunen als finanzielle Unterstützung der Hochschulstadt Geisenheim unerlässlich.

Grundlage für die Zahlung des Solidaritätsbeitrages der Rheingauer-Kommunen ist ein Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV), welcher zusammen mit der KPMG LAW AG ausgearbeitet und Ihnen mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt liegt.

Die wesentlichen Eckdaten stellen sich hierbei wie folgt dar:

- Zweck der Solidargemeinschaft Rheingau-Bad ist es, die Hochschulstadt Geisenheim (Stadtwerke Geisenheim) als alleiniger Träger des Rheingau-Bades ab dem 01.01.2024 bei der Weiterführung und dem Erhalt des Bades finanziell zu unterstützen.
- Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von zehn Jahren geschlossen.
- Es wird eine Zahlung von 2 Euro je Einwohner und Jahr erhoben. Dieser Betrag wird als Nettobetrag erhoben und erhöht sich durch die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% auf einen Auszahlungsbetrag i.H.v 2,38 Euro pro Einwohner und Jahr.
- Als Einwohnerzahl gelten die Werte gemäß des Hessischen Statistischen Landesamtes am 31.03. eines Jahres.
- Der Solidarbeitrag wird zum 30.11. eines Jahres im Voraus fällig, erstmals zum 30.11.2023.

Anmerkung zur Umsatzsteuer: Die Hochschulstadt Geisenheim ist seit Frühjahr 2020 mit dem Finanzamt Wiesbaden I in Klärung inwieweit die Zahlung des Solidarbeitrages eine umsatzsteuerpflichtige Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt. Die verbindliche Auskunft ist in schriftlicher Form gestellt, jedoch seitens der Finanzverwaltung zurückgestellt. Um ein steuerliches Risiko auszuschließen, wird im Vertrag die Erhebung der Umsatzsteuer ausgewiesen. Sobald die verbindliche Auskunft des Finanzamtes Wiesbaden I bearbeitet und beantwortet werden konnte, wird der Vertragsentwurf hinsichtlich dieser Tatsache ggf. entsprechend abgeändert. Bis dahin zu Unrecht erhobene Steuerbeträge würden an die einzelnen Kommunen zurückgezahlt.

(Steinmacher)

Bürgermeister